

Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2025

Orientierungen, Planungen und Gestaltungen

Nachrichten zum Thema

Zum Ende des Jahres 2025 läuft die Steuergesetzgebung auf Hochtouren. Der Abschnitt II dieses Beitrags umschließt allein zehn Gesetzgebungs- sowie Verordnungsvorhaben, die steuerliche Normen betreffen. Hinzu kommen in Abschnitt I sechs Steueränderungsgesetze, welche im Laufe des letzten Jahres kodifiziert wurden. Die Praxis hat sich infolgedessen mit zahlreichen legislativen Neuerungen auseinanderzusetzen, obwohl ein großes Reformvorhaben noch aussteht. Die Ausführungen in den Abschnitten I und II dienen dazu, einen Überblick über die bereits eingetretenen und bevorstehenden Modifikationen und Ergänzungen der Steuergesetze zu geben – auch als Grundlage für Dispositionen in den letzten Wochen dieses Jahres oder aber erst im Jahre 2026. Handlungsbedarf aufgrund steuerlicher Änderungen und Rechtsentwicklungen zum Jahresende stehen auch im Fokus des Abschnitts III, wobei hier Handlungsmöglichkeiten zumal nach eingetretenen Rechtsprechungsentwicklungen und neuen Verwaltungsanweisungen in den Blick genommen werden. Der Beitrag wird in Abschnitt IV mit Checklisten für steuerliche Dispositionen abgerundet, zum einen in Form einer alphabetisch gegliederten Übersicht zu gestaltungsrelevanten Sachverhalten und zum anderen im Hinblick auf die steuerliche Abwehrberatung sowie verjährungshemmende Änderungsanträge, die vor Ende des Jahres 2025 zu stellen sein können. Von besonderer praktischer Relevanz ist der abschließende Teilabschnitt, der zeitkritischen Handlungsbedarf zum Ende dieses Jahres aufgreift und darstellt.

I. Im Laufe des letzten Jahres verabschiedete Steueränderungsgesetze

1. Jahressteuergesetz 2024

Das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) v. 2.12.2024 ist als **klassisches „Omnibus-Gesetz“** im BGBl 2024 I Nr. 387, veröffentlicht worden. Literaturhinweise zum JStG 2024: Hörster, NWB 5/2025 S. 301 ; ders., NWB 8/2025 S. 500 ; Jordan, NWB 11/2025 S. 700 ; Eisele, NWB 3/2025 S. 173 ; Hörster, NWB 1/2025 S. 33 ; Bohlig/Sonnenmacher, WPg 2025 S. 283; Strahl, kösdi 2025 S. 24269.

Im Folgenden werden die **wichtigsten Änderungen** aus **praxisbezogener** Sicht dargestellt:

a) Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von **Photovoltaikanlagen** ist für solche, die **nach dem 31.12.2024** angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden (§ 52 Abs. 4 Satz 29 EStG) ausgedehnt worden. Es gilt nunmehr vereinheitlichend, dass Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) befreit sind, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu **30 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt **höchstens 100 kW (peak)** pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft beträgt. Es handelt sich dabei um Freigrenzen und nicht um einen Freibetrag, vgl. Bergan/Lätsch, DStR 2024 S. 2721.
- Nach § 5b Abs. 1 Satz 1 EStG sind für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2024** beginnen (§ 52 Abs. 11 Satz 2 EStG), neben dem Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die **unverdichteten Kontennachweise** mit den **Kontensalden elektronisch** zu übermitteln. – Für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2027** beginnen, sind zusätzlich der Anlagenspiegel, das ihm zugrunde liegende Anlagenverzeichnis, der

Anhang, der Lagebericht sowie das Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG (zur Ausübung steuerlicher Wahlrechte) elektronisch zu übermitteln, vgl. § 5b Abs. 1 Satz 5 EStG i. V. mit § 52 Abs. 11 Satz 3 EStG . Bei der Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) ist das besondere Verzeichnis nach § 5a Abs. 4 EStG (Übergang zur Tonnagebesteuerung) ebenfalls erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen, elektronisch zu übermitteln, vgl. § 5b Abs. 1 Satz 6 i. V. mit § 52 Abs. 11 Satz 3 EStG . Vgl. zu den zusätzlichen Übermittlungspflichten nach § 5b Abs. 1 EStG F. Schmidt, NWB 15/2025 S. 970 .

- In restriktiver Umsetzung des BVerfG-Beschlusses v. 28.11.2023 - 2 BvL 8/13 , NWB SAAAJ-56714, ist § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG um eine Nr. 4 ergänzt worden, wonach die **Übertragung eines einzelnen Wirtschaftsguts** zwischen **Schwesterpersonengesellschaften** dann zum **Buchwert** erfolgt, soweit es **unentgeltlich** zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmenschaften derselben, **identisch beteiligten** Mitunternehmer übertragen wird. Danach ist die Buchwertfortführung nur zu gewähren, soweit sie unter Ansprache von Gesellschaftereigenkapitalkonten erfolgt, die keine Gesellschaftsrechte repräsentieren, und hinsichtlich der Schwesterpersonengesellschaften nicht nur Beteiligten-, sondern Beteiligungsidentität gegeben ist. Zur Anwendung ist in § 52 Abs. 12 Satz 15 EStG geregelt, § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG sei in allen offenen Fällen anzuwenden; es sei denn, es wird ein davon abweichender Antrag durch den Mitunternehmerkreis, wie er sich zum Zeitpunkt der Übertragung zusammensetzte, für Übertragungen vor dem 12.1.2024 gestellt (§ 52 Abs. 12 Satz 18 EStG).
- Die **Körperschaftsteuerklausel** in § 6 Abs. 5 Satz 7 EStG wurde dahingehend verschärft, dass rückwirkend auch dann der **Teilwert** für ein übertragenes einzelnes Wirtschaftsgut anzusetzen ist, wenn innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung der Anteil einer Körperschaft am übertragenen Wirtschaftsgut an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft tritt. Es handelt sich dabei um ein Nichtanwendungsgesetz gegen das BFH-Urteil v. 15.7.2021 - IV R 36/18 , BStBl 2025 II S. 111 . – Eine gleichlautende Regelung wurde mit § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG für den Fall einer vorausgegangenen **Realteilung** eingeführt. – Die vorstehenden restriktiven Neuregelungen gelten nach § 52 Abs. 12 Satz 19 EStG für Übertragungen von Wirtschaftsgütern, die **nach dem 18.10.2024** stattfinden; s. auch Thiede/Deupmann, NWB 51/2024 S. 3574 .
- Gemäß § 7a Abs. 9 EStG kann nach Ablauf des Begünstigungszeitraums für **Sonderabschreibungen** auf ein Gebäude (z. B. für den Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) wahlweise die **degressive AfA** gem. § 7 Abs. 5a EStG auf den Restwert beansprucht werden. Dies setzt voraus, dass das Gebäude auch bereits vor Ende der Sonderabschreibung degressiv abgeschrieben wurde, vgl. Hörster, NWB 5/2025 S. 301, 304 .
- Die **Verlustverrechnungsbeschränkungen** nach § 20 Abs. 6 Satz 5 sowie Satz 6 EStG sind mit Wirkung für alle offenen Fälle **aufgehoben** worden, vgl. § 52 Abs. 28 Sätze 25, 26 EStG. Damit vollzieht sich die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften (zuvor beschränkt auf Gewinne aus Termingeschäften bis zur Höhe von jährlich 20.000 €) sowie von Forderungsverlusten (zuvor beschränkt auf den Ausgleich mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € jährlich) nunmehr nach § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG . – Es verbleibt bei der Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus **Aktienveräußerungen** nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG ; zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift vgl. BFH-Vorlagebeschluss an das BVerfG v. 17.11.2020 - VIII R 11/18 , BStBl 2021 II S. 562 (Az. beim BVerfG: 2 BvL 3/21). S. auch Ronig, NWB 31/2025 S. 2112 .
- In § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG ist die Anschaffung oder Veräußerung der Beteiligung an einer **Gesamthandsgemeinschaft** der Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter gleichgestellt worden. Damit wird insbesondere der entgeltliche Erwerb des Anteils an einer **Erbengemeinschaft** der anteiligen Anschaffung eines zur Gesamtheit dieser Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks gleichgestellt. Diese Regelung ist als Nichtanwendungsgesetz zum BFH-Urteil v. 26.9.2023 - IX R 13/22 , BStBl 2025 II S. 78 , ergangen. Zur Anwendung ist in § 52 Abs. 31 Satz 7 EStG vorgesehen, die Neuregelung erstrecke sich auf alle **offenen Fälle**. Hierin wird teilweise eine verfassungsrechtlich nicht zulässige echte Rückwirkung gesehen, vgl. Bergan/Lätsch, DStR 2024 S. 2721, 2727; a. A. Hörster, NWB 5/2025 S. 301, 311 .

b) Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

In **Umwandlungsfällen** ist bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft durch ergänzende Neuregelung in § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG der übergehende Bestand des **steuerlichen Einlagekontos** (der übertragenden Gesellschaft) als **Zugang**

des laufenden Wirtschaftsjahres zu behandeln, so dass er für eine Verwendung im ersten Wirtschaftsjahr der übernehmenden Kapitalgesellschaft noch nicht zur Verfügung steht. Dies hätte eine Zuführung zum steuerlichen Einlagekonto am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vorausgesetzt. Die Neuregelung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2025, vgl. § 34 Abs. 1 KStG i. V. mit Art. 56 Abs. 1 JStG 2024.

c) Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes

- Für die Umwandlung einer Kapital- auf eine Personengesellschaft ist in § 3 Abs. 2a UmwStG geregelt worden, dass die (eigenständige) **steuerliche Schlussbilanz** der übertragenden Körperschaft innerhalb derjenigen Frist **elektronisch zu übermitteln** ist, in der auch die Körperschaftsteuererklärung für denjenigen Besteuerungszeitraum abzugeben ist, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt. – Gleiches gilt nach § 11 Abs. 3 UmwStG entsprechend für die Verschmelzung von Körperschaften und aufgrund der Verweise in § 9 Satz 1 UmwStG und in § 16 Abs. 1 UmwStG ebenso für einen Formwechsel i. S. des § 9 UmwStG sowie für Spaltungen i. S. des 16 UmwStG.
- Nach § 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG unterliegt ein **Veräußerungs- oder Aufgabegewinn** nunmehr auch dann der **Gewerbsteuer**, wenn der Anteil der aus einer Umwandlung hervorgegangenen Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren **mittelbar** – nach Begründung einer mehrstöckigen Personengesellschaft – veräußert wird. – Diese verschärfende Neuregelung ist nach § 27 Abs. 22 UmwStG erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag **nach dem 17.5.2024** liegt. Zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser rückwirkenden Verschärfung vgl. Fuhrmann in Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, § 18 UmwStG Rz. 163 (Stand: Mai 2025).
- In § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG ist kodifiziert worden, dass sich bei der **Einbringung** von Personenunternehmen in Körperschaften das eingebrachte Betriebsvermögen unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im **Rückwirkungszeitraum** ermittelt. Es handelt sich um ein Nichtanwendungsgesetz zum BFH-Urteil v. 7.3.2018 - I R 12/16, BStBl 2018 II S. 613. Die Neuregelung ist nach § 27 Abs. 23 UmwStG erstmals auf Einbringungen anzuwenden, in denen in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss **nach dem 31.12.2023** erfolgt oder in anderen Fällen der Einbringungsvertrag **nach dem 31.12.2023** geschlossen worden ist, vgl. dazu Ott, DStR 2025 S. 121.
- Mit der Neufassung von § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG hat der Gesetzgeber Gestaltungen entgegengewirkt, die der Vermeidung des Entstehens eines **Einbringungsgewinns II** innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist nach der Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Zuge einer Sacheinlage gem. § 20 UmwStG oder eines qualifizierten Anteilstauschs nach § 21 Abs. 1 UmwStG dienen. Die siebenjährige Sperrfrist endet nach der Neufassung nur noch dann vorzeitig, wenn die im Gegenzug für die Einbringung erhaltenen Anteile „unter Aufdeckung der stillen Reserven“ veräußert werden. Eine Veräußerung der erhaltenen Anteile in einem weiteren Anteilstausch zu Buchwerten führt mithin nicht zu einem (vorzeitigen) Ende der Sperrfrist. – Da es keine ausdrückliche Anwendungsregelung für die Änderung von § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG in § 27 UmwStG gibt, müsste sie nach § 27 Abs. 1 UmwStG für alle Einbringungen **nach dem 12.12.2006** wirksam werden. Dies ist jedoch umstritten, vgl. Demuth, Körsdi 2025 S. 24173, 24178 f.; Jordan, NWB 11/2025 S. 700, 711 f.

d) Änderungen des Investmentsteuergesetzes zur Wegzugsbesteuerung

Die **Wegzugsbesteuerung** nach § 6 AStG erfasste ursprünglich nur Beteiligungen i. S. des § 17 EStG. In § 19 Abs. 3 Satz 3 InvStG ist nunmehr geregelt worden, dass auch im Privatvermögen gehaltene **Investmentanteile** unter die Wegzugsbesteuerung fallen, wenn eine Mindestbeteiligung von 1 % der ausgegebenen Investmentanteile in den letzten fünf Jahren bestand oder im Zeitpunkt des Wegzugs unmittelbar oder mittelbar Anteile gehalten werden, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 € betragen. Im Privatvermögen gehaltene **Spezial-Investmentanteile** fallen stets unter die Wegzugsbesteuerung. – Die Neuregelung gilt erstmals für Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers **nach dem 31.12.2024** endet, die Investmentanteile nach dem 31.12.2024 unentgeltlich übertragen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31.12.2024 eintritt, vgl. § 57 Abs. 10 Nr. 7 InvStG. S. auch Fischer/Meinert, NWB 6/2025 S. 366.

e) Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

- In § 7 Satz 8 GewStG ist geregelt worden, dass sämtliche **passiven ausländischen Betriebsstätteneinkünfte** als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten. Dies soll nach § 36 Abs. 3 Satz 4 GewStG auch für Erhebungszeiträume vor 2024 gelten.
- Die **einfache gewerbesteuerliche Grundstückskürzung** ist in § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG dahingehend ausgestaltet worden, dass der Gewerbeertrag um die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für den zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Grundbesitz gekürzt wird.

f) Änderungen im Umsatzsteuerrecht

- Nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 UStG gilt ab dem 1.1.2025 der **Empfängerort** als Ort der sonstigen Leistung, wenn eine kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistung an einen „Nichtunternehmer“ per **Streaming** übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht wird. Die Streamingleistung wird damit am Ort des Verbrauchs besteuert. – Damit im Einklang stehend wird auch für die Einräumung von **Eintrittsberechtigungen** zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen an einen Unternehmer das Empfängerortprinzip normiert, wenn mit der Eintrittsberechtigung eine virtuelle Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung ermöglicht wird, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 EStG .
- Die Umsatzsteuerfreistellung für **Bildungsleistungen** in § 4 Nr. 21 UStG hat mit Wirkung **ab dem 1.1.2025** eine Neufassung erhalten, vgl. dazu das BMF-Schreiben v. 24.10.2025, NWB IAAAK-02734.
- Die **Kleinunternehmerregelung** in § 19 UStG ist mit Wirkung ab dem 1.1.2025 (vgl. Art. 56 Abs. 7 JStG 2024 i. V. mit § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG) neu gefasst worden. Danach ist ein durch einen inländischen Unternehmer bewirkter Umsatz umsatzsteuerfrei, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr **25.000 €** (netto) nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr **100.000 €** (netto) nicht überschreitet, vgl. zur Neuregelung BMF-Schreiben v. 18.3.2025, BStBl 2025 I S. 742 .
- Neu eingeführt wurde mit § 19 Abs. 4 UStG , dass die Kleinunternehmerregelung für Unternehmer, die im **übrigen Gemeinschaftsgebiet** ansässig sind, entsprechend gilt, wenn der EU-weite Jahresumsatz im vorausgegangenen Kalenderjahr **100.000 €** nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, sowie dem Unternehmer für die Steuerbefreiung durch den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit die insoweit gültige **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer** erteilt wurde.
- **Ab dem 1.1.2028**(Art. 56 Abs. 12 JStG 2024 i. V. mit § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG) hat ein Unternehmer, der die Steuer nach **vereinnahmten Entgelten** berechnet (§ 20 Satz 1 UStG), gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG in die **Rechnung** die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ aufzunehmen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nach der ebenfalls **ab dem 1.1.2028** geltenden Neufassung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b UStG die **Vorsteuer** erst abziehbar ist, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14 , 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt und soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, für welche der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet.
- In § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG ist die **Übergangsfrist** für **juristische Personen des öffentlichen Rechts** hinsichtlich der erstmaligen Anwendung des **§ 2b UStG** auf Leistungen verschoben worden, die **nach dem 31.12.2026** ausgeführt werden.

g) Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zur **Vermeidung einer Mehrfachzurechnung** eines Grundstücks aufgrund der Verwirklichung eines Vorgangs nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3a GrEStG ist in **§ 1 Abs. 4a GrEStG** geregelt worden, dass ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft i. S. des § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG gehört, wenn diese das Grundstück aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Abs. 1 GrEStG erworben hat, vgl. dazu Dorn, DB 2024 S. 2987, 2990 .

h) Änderung des Bewertungsgesetzes

Nach § 220 Abs. 2 BewG ist der **niedrigere gemeine Wert** als **Grundsteuerwert** anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige eine erhebliche Abweichung zum Grundsteuerwert nachweist. Davon soll auszugehen sein, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um **mindestens 40 %** übersteigt.

i) Änderung der Abgabenordnung

In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO ist die **Förderung wohngemeinnütziger Zwecke** als neuer steuerbegünstigter Zweck eingeführt worden. Die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke liegt dabei bei einer vergünstigten Wohnraumüberlassung an Personen i. S. des § 53 AO vor, wobei die Hilfebedürftigkeit zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses bestehen muss. In Abwandlung zu § 53 Nr. 2 AO dürfen die Bezüge des Mieters nicht höher sein als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i. S. von § 28 SGB XII ; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. – Zur neuen Wohngemeinnützigkeit s. Schmidt, NWB 7/2025 S. 434 .

Nach der Neufassung von § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO wird klargestellt, dass für die **Rücklagenbildung** die **Ex-ante-Betrachtung** gilt. Danach ist die Rücklagenbildung zulässig, soweit dies nach dem Stand der Planung zum Zeitpunkt ihrer Bildung erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft nachhaltig zu erfüllen.

2. Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Am 2.12.2024 ist das **Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024** ausgefertigt und im BGBl 2024 I Nr. 386 v. 5.12.2024 verkündet worden.

Rückwirkend zum 1.1.2024 ist in § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (**Kinderfreibetrag**) von 3.192 € auf **3.306 €** angehoben worden. Der **Grundfreibetrag** in § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG ist rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2024 auf **11.784 €** angehoben worden. **Weitere Anhebungen** brachte das Steuerfortentwicklungsgesetz, s. dazu unten I, 3.

3. Steuerfortentwicklungsgesetz

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) v. 23.12.2024 ist am 30.12.2024 im BGBl 2024 I Nr. 449 verkündet worden. Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzentwurf, vgl. dazu Korn/Strahl, NWB 2024 S. 3366, 3379 , umschließt es **lediglich die folgenden einkommensteuerrechtlichen Änderungen:**

- In § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (**Kinderfreibetrag**) für den Veranlagungszeitraum 2025 von 3.306 € auf **3.336 €** angehoben. Für den Veranlagungszeitraum 2026 erfolgt eine weitere Heraufstufung auf **3.414 €**.
- Der **Grundfreibetrag** nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2025 auf **12.096 €** sowie für den Veranlagungszeitraum 2026 auf **12.348 €** erhöht. Damit einhergehend werden die **Tarifeckwerte** unterhalb des Eingangsbetrags für den Spitzensteuersatzzuschlag um **2,6 %** sowie **2 %** verschoben. Der Eingangsbetrag für den Spitzensteuersatzzuschlag verbleibt mit 277.826 € unverändert.
- Das **Kindergeld** wurde für das Jahr 2025 in § 66 Abs. 1 EStG von 250 € auf **255 €** angehoben und wird ab dem kommenden Jahr nochmals um 4 € auf **259 €** erhöht. Zudem ist in § 66 Abs. 3 EStG mit Wirkung ab dem 1.1.2026 geregelt worden, dass das Kindergeld regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 i. V. mit § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG angepasst wird. Die Anhebung des gesamten Betrags, bestehend aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, wird im selben Verhältnis auf das Kindergeld übertragen. Gleichlautende Regelungen finden sich in § 6 BKKG.
- Die **Freigrenze** für den **Solidaritätszuschlag** ist in § 3 Abs. 3 Satz 1 SolZG ebenfalls erhöht worden, und zwar für den Veranlagungszeitraum 2025 für zusammenveranlagte Ehegatten auf 39.900 € und für übrige

Steuerpflichtige auf 19.950 €. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 40.700 € resp. 20.350 €.

4. Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich

Mit dem Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich v. 28.2.2025, ausgefertigt im BGBl 2025 I Nr. 69 v. 5.3.2025, ist die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und in § 3 Nr. 2 GewStG subjektiv von der **Ertragsbesteuerung freigestellt** worden. Dies gilt erstmals für den Veranlagungs- resp. Erhebungszeitraum 2024.

5. Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland v. 14.7.2025, BGBl 2025 I Nr. 161, vgl. dazu auch Hörster, NWB 29/2025 S. 1970, ist – mit Ausnahme der

Neuregelungen zur Forschungszulage, welche am 1.1.2026 Rechtskraft entfalten (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes) – am 19.7.2025 **in Kraft getreten**. Es bringt im Einzelnen die folgenden Änderungen:

a) Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- Die private Nutzung **reiner Elektrofahrzeuge** (ohne Kohlendioxidemission) ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG nur mit **einem Viertel** des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzen, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als **100.000 €** beträgt. In diesem Falle sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG auch bei Fahrtenbuchführung die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen nur zu einem Viertel zu berücksichtigen. Die **Aufstockung der Begünstigungsgrenze** von 70.000 € auf 100.000 € ist nach § 52 Abs. 12 Satz 6 EStG erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die **nach dem 30.6.2025** angeschafft werden.
- Mit § 7 Abs. 2 EStG wird die **degressive AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30.6.2025** und **vor dem 1.1.2028** angeschafft oder hergestellt werden, wieder eingeführt. Der Absetzungssatz ist begrenzt auf das **Dreifache** der linearen AfA, höchstens **30 %**. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vermindert sich der Absetzungsbetrag um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, weil § 7 Abs. 2 Satz 3 EStG nicht geändert wurde und somit nach wie vor auf die sog. Zwölftelregelung des § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG verwiesen wird.
- Bei zum Anlagevermögen gehörenden **Elektrofahrzeugen** nach § 9 Abs. 2 KraftStG, die **nach dem 30.6.2025** und **vor dem 1.1.2028** angeschafft werden, kann die AfA gem. § 7 Abs. 2a EStG **arithmetisch-degressiv** vorgenommen werden, indem im Jahr der Anschaffung 75 %, im ersten darauffolgenden Jahr 10 %, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, im vierten darauffolgenden Jahr 3 % und im fünften darauffolgenden Jahr 2 % der Anschaffungskosten als Aufwand angesetzt werden. Nach § 7 Abs. 2a Satz 3 EStG gilt die Zwölftelregelung des § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG nicht.
- Die **Thesaurierungsbelastung** nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG für nicht entnommene Gewinne wird **gesenkt**: Für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029 beträgt die Thesaurierungsbelastung 27 % (statt 28,25 % bis einschließlich 2027), für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 26 % und für die Veranlagungszeiträume ab 2032 25 %. Nach wie vor davon ausgenommen sind begünstigte Betriebsveräußerungs- und/oder -aufgabegewinne nach § 16 Abs. 4, § 34 Abs. 3 oder § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

b) Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 23 Abs. 1 KStG ist der **Körperschaftsteuersatz** wie folgt gemindert worden: Er beträgt für den Veranlagungszeitraum 2028 14 % (statt 15 % bis einschließlich 2027), für den Veranlagungszeitraum 2029 13 %, für den Veranlagungszeitraum 2030 12 %, für den Veranlagungszeitraum 2031 11 % und für die Veranlagungszeiträume ab 2032 10 % des zu versteuernden Einkommens. – S. auch Geyer, NWB 46/2025 S. 3120.

c) Änderungen des Forschungszulagengesetzes

Die **förderfähigen Aufwendungen** nach FZulG sind dahingehend erweitert worden, dass zum einen **Eigenleistungen** eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ab dem 1.1.2026 mit 100 € je Arbeitsstunde (statt 70 €) anzusetzen sind (§ 3 Abs. 3 Satz 2 FZulG), s. dazu aber auch unten unter II, 2, b. Das gleiche gilt für Gesellschafter einer anspruchsberechtigten Mitunternehmerschaft, für die vereinbart ist, dass sie für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Begünstigt sind jeweils maximal 40 Arbeitsstunden je Woche.

Nach einem neuen § 3 Abs. 3b FZulG gehören ab dem 1.1.2026 zu den förderfähigen Aufwendungen auch zusätzliche **Gemeinkosten** und sonstige **Betriebskosten**, die im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens entstanden sind, welches nach dem 31.12.2025 beginnt. Diese förderfähigen Aufwendungen betragen **pauschal 20 %** der im Wirtschaftsjahr nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 3a und 4 FZulG entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Die **Bemessungsgrundlage** für die Forschungszulage wird in § 3 Abs. 5 Nr. 4 FZulG für förderfähige Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2025** entstehen, auf **12 Mio. €** erhöht.

6. Cuxhavengesetz

Der Bundestag hat am 6.11.2025 das Gesetz zur **Aufhebung der Freizone Cuxhaven** und zur **Änderung weiterer Vorschriften**, vgl. BT-Drucks. 21/1975 v. 6.10.2025, in 2./3. Lesung in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drucks. 21/2632) angenommen. Eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht vorgesehen. Legt die Länderkammer keinen Einspruch ein, tritt das Gesetz nach seiner Verkündung im BGBl in Kraft.

- Das Gesetz umschließt **formale Änderungen der AO**, indem § 178 Abs. 2 Nr. 6 AO die Angabe „Nichtgemeinschaftswaren“ durch die Angabe „Nicht-Unionswaren“ sowie – damit konformgehend – in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO die Angabe „Gemeinschaftswaren“ durch die Angabe „Unionswaren“ ersetzt wird.
- In das **KraftStG** wird ein neuer § 12a eingeführt, der die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung auf gesetzlicher Ebene regelt und insofern die bisher in §§ 3, 8, 10, 12 und 15 KraftStDV geregelten Fallgruppen übernimmt.
- Durch die Änderung von **§ 57 EnergieStG** wird die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (sog. **Agrardiesel**) vollständig wiedereingeführt. Darüber hinaus wird die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auch auf die fossilen Gasölen gleichgestellten Energieerzeugnisse (z. B. hydrierte Pflanzenöle) erweitert.

Das Inkrafttreten ist für den **1.1.2026** vorgesehen.